

(Das Rauchen — ein unentbehrliches Lebensbedürfnis.) Das Justizministerium hat den Gerichten zur Danachhaltung im Verordnungsblatte eine Entscheidung des Kassationshofes bekanntgegeben, wonach, im Gegensatz zu der Anschauung des Berufungsgerichtes, der Tabak als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand anzusehen ist. Die Angeklagte, eine Kaufmannsgattin in Sybot, war vom Bezirksgericht wegen Preistreiberei verurteilt worden, weil sie im März vorigen Jahres Rauchtobak, dessen Regiepreis 9 Heller für ein Päckchen betrug, um 20 Heller verkauft hatte. In der dagegen an das Kreisgericht Suczawa eingebrachten Berufung wurde der Standpunkt vertreten, daß Tabak nicht als unentbehrlich im Sinne der Preistreibereiverordnung angesehen werden könne, im Gegenteil sei die Enthaltung vom Tabak- und Zigarrenrauchen der Gesundheit nur förderlich, denn es sei bekannt, daß Tabak ein schädliches Gift enthalte. Der Berufungs Senat gab der Berufung Folge, und sprach die Angeklagte frei mit der Begründung, daß Tabak nach dem Gutachten hervorragender Aerzte der menschlichen Gesundheit abträglich und deshalb nicht unentbehrlich sei. Gegen dieses Urteil ergriff die Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, welcher der Kassationshof unter Vorsitz seines ersten Präsidenten Dr. v. Huber stattgegeben hat, indem er erkannte, daß durch das freisprechende Erkenntnis des Berufungsgerichtes das Gesetz verletzt wurde. In der Begründung wurde ausgeführt: Als unentbehrliche Bedarfsgegenstände bezeichnet die Preistreibereiverordnung die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen dienenden Waren. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand anzusehen sei, ist daher ausschlaggebend, ob er nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und Gewohnheiten der Menschen für ihre individuelle Lebensführung gebraucht wird. Diese Frage muß bezüglich des Tabaks bejaht werden, sobald festgestellt, daß Tabak infolge seiner physiologischen Wirkungen für einen großen Teil der Bevölkerung zum notwendigen Lebensbedürfnis geworden ist. Der Umstand, daß das Tabakrauchen unter bestimmten Voraussetzungen der Gesundheit des Menschen schadet, ist insofern nicht von Bedeutung, als auch andern zu den notwendigen Lebensbedürfnissen des Menschen in der Gegenwart gehörigen Gegenständen diese Eigenschaft anhaftet. In dieser Richtung kommen

nicht allein solche Pflanzengifte in Betracht, die unmittelbar der Ernährung dienen, wie die im Tee und Kaffee enthaltenen, sondern auch solche, denen durch ihre Wirkung auf die geistige Tätigkeit, auf die Widerstandskraft gegenüber körperlichen Anstrengungen und Entehrungen erfahrungsgemäß eine Bedeutung beizumessen ist. Die Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung des Rauchens entrate, ist unentscheidend, weil in der Preistreibereiverordnung nicht entschieden wird, ob die Menschen einzelner Bedarfsgegenstände entraten können oder nicht.